



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.106 RRB 1962/3714**
Titel **Nationalstrasse N 4.**
Datum 04.10.1962
P. 1727

[p. 1727] Mit Beschluss Nr. 1521 vom 4. Mai 1961 hat der Regierungsrat der Vergebung der Tiefbauarbeiten für die Teilstrecke Oerlingen-Flurlingen der Nationalstrasse N 4, Winterthur-Schaffhausen, an die Gemeinschaftsunternehmung Cellere & Co. AG, Zürich, für das Los 1 und an die Schafir & Mugglin AG, Zürich, für das Los 2 zugestimmt. Ferner hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2326 vom 21. Juni 1962 die Heissmischtragschicht an die Trachsel AG, Winterthur, und an die Strabus AG, Feuerthalen, vergeben.

Die Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass die Strasse im Dezember 1962 dem Verkehr übergeben werden kann.

Die südlich daran anschliessende Teilstrecke Hettlingen -Oerlingen, mit der Umfahrungsstrasse Andelfingen, wurde Ende der fünfziger Jahre als Hauptverkehrsstrasse J (Talstrasse Nr. 15 des Bundes) mit dem gleichen Normalprofil wie die N 4 ausgebaut, jedoch wurde damals auf eine kreuzungsfreie Ausbildung der Anschlüsse verzichtet. Nachdem nun aber die Bundesversammlung mit Beschluss vom 21. Juni 1960 die Strasse Winterthur-Schaffhausen zur Nationalstrasse 2. Klasse erklärt hat und die Teilstrecke Oerlingen-Flurlingen kreuzungsfrei erstellt wird, erfordert die Verkehrssicherheit den kreuzungsfreien Ausbau auch für den Abschnitt Hettlingen-Oerlingen. Die Anschlussstrecke der N 4 von der Nationalstrasse N 1 (Umfahrung von Winterthur) bis Hettlingen wird ebenfalls kreuzungsfrei projektiert und zusammen mit der Umfahrung von Winterthur erstellt.

Die Nationalstrasse N 4, Winterthur-Schaffhausen, muss bis zur Inbetriebnahme der Umfahrung von Winterthur kreuzungsfrei ausgebaut sein. Es ist daher angezeigt, das Projekt für die Teilstrecke Hettlingen-Oerlingen jetzt schon zu erstellen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass weder an der heutigen Linienführung noch am Ausbau der Strasse Aenderungen notwendig werden.

Wegen Mangels an Personal kann diese Arbeit nicht durch das Tiefbauamt ausgeführt werden. Auch die für die Projektierung der Nationalstrassen eingesetzten privaten Ingenieurbüros sind überlastet, sodass es angezeigt ist, den Auftrag an das bestens ausgewiesene Ingenieurbüro F. Preisig, Zürich, zu vergeben, das über das notwendige Personal verfügt. Die Honorierung erfolgt gemäss Tarif B der SIA-Honorarordnung.

Für die Projektierungskosten ist zu Lasten des Titels 5020.700.01, Baukonto 950.1, ein vorläufiger Kredit von Fr. 50 000 nötig.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Projektierung der kreuzungsfreien Führung der Teilstrecke Hettlingen-Oerlingen der Nationalstrasse N 4, Winterthur-Schaffhausen, wird zugestimmt.



II. Die Arbeiten werden an das Ingenieurbüro F. Preisig, Zürich, gemäss Tarif B der SIA-Honorarordnung vergeben.

III. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]